

Anlage 2 (Infostand/Infostände)

Nebenbestimmungen und Hinweise der Straßenbaubehörde

Die Nutzungsfläche gilt mit Beginn der Sondernutzung als in einwandfreiem Zustand übernommen. Alle Schäden auf dem von Ihnen in Anspruch genommenen öffentlichen Straßenland, soweit diese durch Ihre Nutzung bzw. die Nutzung der von Ihnen Beauftragten verursacht worden sind bzw. verursacht werden, sind unverzüglich zu melden und werden von vom Land Berlin auf Ihre Kosten beseitigt.

Feuermelder, Hydranten, Regeneinläufe, Beleuchtungsanlagen, Schächte sowie andere Einbauten der Versorgungsbetriebe dürfen weder verstellt noch beschädigt werden. Bei unaufschiebbaren Leitungsarbeiten anderer Leitungsverwaltungen ist der notwendige Rauern hierfür freizumachen.

Es ist unzulässig, Nägel, Haken, Draht u. ä. an Bäumen oder Sträuchern zu befestigen oder Bestandteile des Informationsstandes bzw. der Informationsstände an Bäumen oder Sträuchern anzubringen. Es ist ferner unzulässig, Verankerungen (Pfähle und dergleichen) in das Straßenland einzubringen, jegliche Aufgrabungen sind nicht gestattet. Veränderungen am Straßenmobiliar sind unzulässig.

Die Nutzungsfläche ist täglich nach Aktionsschluss vollständig abzuräumen.

Die Umgebung der Nutzungsfläche ist stets sauber zuhalten.

Sollte der Informationsstand bzw. sollten die Informationsstände bei Verlegung von Versorgungsleitungen sowie bei Straßenbauarbeiten hinderlich sein, so ist er bzw. sind sie von Ihnen ohne Ansprüche gleich welcher Art oder Anspruch auf Nachweisung eines Ersatzstandortes zu entfernen und die Fläche zu räumen.

Das Straßengrün (z. B. Bäume, Sträucher usw.) ist vor Beschädigungen zu schützen.

Die Nutzungsfläche ist wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Die Nutzungsfläche darf die angegebenen Maße nicht überschreiten.

Der Verkauf von Waren jeglicher Art ist nicht gestattet.

Das Werben von Mitgliedern ist nicht gestattet.

Das Aufstellen eines Zeltes mit geschlossenen Seitenteilen ist nicht zulässig. Der Infostand darf höchstens die Maße 1 m x 3 m haben. Das Aufstellen eines Sonnenschirmes ist gestattet.

Bei entsprechenden winterlichen Witterungsverhältnissen ist die Nutzungsfläche in einem Umkreis von 5 m von Schnee und Eis zu reinigen und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln (Sand oder Granulat) zu streuen.

Folgende Auflagen gelten nur für Informationsstände in der Fußgängerzone Altstadt-Spandau:

Darüber hinaus ist von der Nutzungsfläche aus bis zum nächstliegenden - von den Berliner Stadtreinigungsbetrieben gereinigter - Querstreifen ein mindestens 1 m breiter Streifen von Schnee und Eis zu befreien; bei Glätte ist dieser Streifen ebenfalls mit den o. g. abstumpfenden Mitteln zu streuen.

Das Aufstellen von Stelltafeln, Stellwänden o.ä. Werbeaufstellern ist aus städtebaulichen Gründen nicht zulässig.

Das Befahren der Fußgängerzone Altstadt-Spandau zum Auf- und Abbau des Informationsstandes ist nicht gestattet.

Die Erlaubnis gilt nicht an Tagen, an denen im erlaubten Bereich Großveranstaltungen stattfinden. Die genauen Termine entnehmen Sie bitte der Veranstaltungsübersicht des Bezirksamtes Spandau von Berlin, welche im Bürgeramt im Rathaus Spandau, Carl-Schurz-Str. 2/6, Hauptgebäude, Zimmer 1 (Tel 90279-2727) erhältlich ist.

Anlage 3 / Rechtliche Grundlagen

- VwVG = Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz vom 27.4.1953 (Bundesgesetzblatt Teil I - BGBl. - I S.157/GVBl. S. 361), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2258)
- VwGO = Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.3.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2248)
- AGVwGO = Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 22.2.1977 (GVBl. S. 557), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 10.9.2004 (GVBl. S. 380)
- StVG = Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.3.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.06.2011 (BGBl. I S. 1213)
- StVO = Straßenverkehrs-Ordnung vom 16.11.1970 (BGBl. I S. 1565, 1971 S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 01.12.2010 (BGBl. I S. 1737)
- GebOST = Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 25.01.2011 (BGBl. I S. 98)
- VwV-StVO = Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung vom 22.10.1998 (Bundesanzeiger – BAnz. – Nr. 246 b, 1999 S. 947), in der Fassung vom 17.7.2009
- RSA = Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) Ausgabe 1995
- BerlStrG = Berliner Straßengesetz vom 13.7.1999 (GVBl. S. 380), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 04.12.2008 (GVBl. S. 466)
- GebG = Gesetz über Gebühren und Beiträge vom 22.5.1957 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin - GVBl. - S. 516), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 18.11.2009 (GVBl. S. 674)
- VGebO = Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung vom 24.11.2009 (GVBl. S. 707)
- SNGebV = Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung öffentlicher Straßen (Sondernutzungsgebührenverordnung) vom 12.6.2006 (GVBl. S 589)
- Entgeltordnung = Ausführungsvorschriften zu § 11 Abs. 6 des Berliner Straßengesetzes (Entgelte für Sondernutzungen öffentlicher Straßen Entgeltordnung -) vom 18.7.1995 (Amtsblatt für Berlin - ABl.- S. 2652), geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 13.4.1999 (ABl. S. 1770), sowie Rundschreiben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung - VII D 131 - vom 26.9.2001 (ABl. S. 4691)
- LHO = Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 30.01.2009 (GVBl. S. 31)

Hinweis

Ihre Daten werden, soweit sie zur Überwachung des Zahlungseingangs benötigt werden, hier in der Dienststelle gespeichert. Die Datei wurde gemäß §§ 19 und 19a Abs. 1 Berliner Datenschutzgesetz - BlnDSG – in der Fassung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16, 54), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 02. Februar 2011 (GVBl. S. 51), mit der Dateibeschreibung dem behördlichen Datenschutzbeauftragten gemeldet. Die Dateibeschreibungen und Verzeichnisse können von jeder Person beim behördlichen Datenschutzbeauftragten eingesehen werden.